

Bundesgesetzblatt

Teil I

1129

Z 1997 A

1968

Ausgegeben zu Bonn am 9. November 1968

Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 68	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung Bundesgesetzbl. III 7400-1-1	1129

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1132
--	------

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 7. November 1968

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 10 Abs. 5, § 33 Abs. 2 sowie § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Zwölftre Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 12. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter „Teil I“ eingefügt: „Abschnitt A, B und C“.
- b) In Absatz 2 wird in der ersten Zeile hinter „Teil I Abschnitt C“ gestrichen: „und D“.

2. Hinter § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Beschränkung
nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG

Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste genannten Waren bedarf der Genehmigung, wenn Käufer- oder Verbrauchsland Südrhodesien ist.“

3. In § 19 Abs. 1 wird in der ersten Zeile hinter „Die §§ 5,“ eingefügt: „5a.“

4. § 32a wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Waren eingelagert werden, deren Ursprungsland Südrhodesien ist.“

5. § 33 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für die Einfuhr von Waren, wenn Ursprungsland Südrhodesien ist.“

6. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „gelagert worden sind“ ersetzt durch „gelagert werden“.
- c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Durchfuhr von Waren auf dem Landweg bedarf, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 verboten ist, der Genehmigung, wenn

1. Ursprungs- oder Empfangsland Südrhodesien ist,
2. die Einfuhr oder die Ausfuhr einer Genehmigung bedürfte und
3. die Waren im Wirtschaftsgebiet umgeladen oder gelagert werden.

„(3) Der Begriff des Empfangslandes bestimmt sich nach den Vorschriften über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.“

7. § 43 b erhält folgende Fassung:

„§ 43 b
Beschränkung
nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden über den Erwerb von Waren bedürfen der Genehmigung, wenn Ursprungsland Südrhodesien ist. § 32 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Veräußerung der in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn Käufer- oder Verbrauchsland Südrhodesien ist. Dies gilt nicht, wenn die Waren im Rahmen des Transithandelsgeschäftes ausgeführt werden und die Ausfuhr nach § 5 oder § 5a einer Ausfuhrgenehmigung bedarf. § 19 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitwirkung von Gebietsansässigen als Stellvertreter, Vermittler oder in ähnlicher Weise bei Abschluß oder Erfüllung von Rechtsgeschäften zwischen Gebietsfremden über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren bedarf der Genehmigung, wenn Ursprungs-, Käufer- oder Verbrauchsland der Waren Südrhodesien ist.“

8. § 44 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beförderung von Waren durch Seeschiffe, welche die Bundesflagge führen, oder durch Luftfahrzeuge, die in das Verzeichnis der deutschen Luftfahrzeuge (Luftfahrzeugrolle) eingetragen sind, sowie durch andere von Gebietsansässigen gecharterte oder gemietete Seeschiffe oder Luftfahrzeuge bedarf der Genehmigung, wenn Südrhodesien Empfangsland oder Ursprungsland der Ware ist.“

9. § 45 a wird gestrichen.

10. Hinter § 51 wird der folgende § 51 a eingefügt:

„51 a
Beschränkung
des Kapitalverkehrs mit Südrhodesien
nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG

(1) Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden bedürfen der Genehmigung, wenn sie

1. den entgeltlichen Erwerb von Grundstücken in Südrhodesien oder von Rechten an solchen Grundstücken durch Gebietsansässige,
2. den entgeltlichen Erwerb von Wertpapieren, die von einem in Südrhodesien ansässigen Gebietsfremden ausgegeben worden sind, durch Gebietsansässige,
3. den entgeltlichen Erwerb von Wechseln, die ein in Südrhodesien ansässiger Gebietsfremder ausgestellt oder angenommen hat, durch Gebietsansässige,

4. den entgeltlichen Erwerb von Unternehmen mit Sitz in Südrhodesien oder Beteiligungen an solchen Unternehmen durch Gebietsansässige oder

5. die Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten oder die Gewährung von Zahlungsfristen an in Südrhodesien ansässige Gebietsfremde

zum Gegenstand haben.

(2) a) Die Gründung von Unternehmen mit Sitz in Südrhodesien durch Gebietsansässige oder die Beteiligung Gebietsansässiger an der Gründung solcher Unternehmen oder

b) die Ausstattung von Unternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten in Südrhodesien mit Vermögenswerten (Betriebsmittel oder Anlagewerte) durch Gebietsansässige

bedürfen der Genehmigung.“

11. Kapitel VII wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zahlungsverkehr“.

b) Hinter der Überschrift wird eingefügt:

„1. Titel
Beschränkungen
§ 58 a
Beschränkung
nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG

Die Leistung von Zahlungen durch Gebietsansässige an Gebietsfremde, die in Südrhodesien ansässig sind, bedarf der Genehmigung; ausgenommen sind Zahlungen, die ausschließlich für Rentenleistungen, für medizinische, humanitäre oder erzieherische Zwecke, für die Versorgung mit Informationsmaterial oder zur Durchführung sonstiger, genehmigter oder nach § 32 ohne Genehmigung zulässiger Rechtsgeschäfte oder Handlungen bestimmt sind.

2. Titel

Meldevorschriften nach § 26 AWG“.

c) In den bisherigen Bezeichnungen „1. Titel“, „2. Titel“ und „3. Titel“ wird das Wort „Titel“ durch „Untertitel“ ersetzt.

12. § 70 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „Verbot des § 38“ wird der Zusatz „Abs. 1“ eingefügt.

13. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ohne die nach § 5a erforderliche Genehmigung Waren ausführt.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2, die bisherige Nummer 1a wird Nummer 2a.

- | | |
|--|---|
| <p>c) Hinter Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:
 „2b. ohne die nach § 38 Abs. 2 erforderliche Genehmigung Waren durch das Wirtschaftsgebiet durchführt.“.</p> <p>d) Am Schluß der Nummern 3 und 4a ist jeweils das Komma zu streichen und folgendes anzufügen:
 „oder ohne die nach § 43b Abs. 3 erforderliche Genehmigung hierbei mitwirkt.“.</p> <p>e) In Nummer 5 wird die Angabe „45a“ gestrichen.</p> <p>f) Hinter Nummer 6 wird folgendes eingefügt:
 „6a. ohne die nach § 51a Abs. 1 erforderliche Genehmigung ein Rechtsgeschäft im Rahmen des Kapitalverkehrs vornimmt,
 6b. ohne die nach § 51a Abs. 2 erforderliche Genehmigung ein Unternehmen gründet, sich an der Gründung eines Unternehmens beteiligt oder eine Ausstattung mit Vermögenswerten vornimmt.“</p> <p>g) Am Schluß der Nummer 7 wird hinter dem Wort „vornimmt“ ein Komma eingefügt.</p> <p>h) Zwischen Nummer 7 und Nummer 8 wird das Wort „oder“ gestrichen.</p> | <p>i) Am Schluß der Nummer 8 wird hinter dem Wort „gewährt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.</p> <p>k) Hinter Nummer 8 wird folgendes eingefügt:
 „oder
 9. ohne die nach § 58a erforderliche Genehmigung Zahlungen an Gebietsfremde leistet, die in Südrhodesien ansässig sind.“</p> |
|--|---|

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften des § 1 Nr. 1, 2, 6, 7 und 8 sowie die Vorschriften des § 1 Nr. 4 und 5, soweit diese auf § 10 des Außenwirtschaftsgesetzes beruhen, finden im Land Berlin keine Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen beziehen, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltenden Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. November 1968

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	vom	Nr./Seite
16. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1617/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	17. 10. 68	L 254/6	
16. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1618/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	17. 10. 68	L 254/7	
15. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates über Vermarktungsnormen für Eier	21. 10. 68	L 258/1	
17. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1620/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1104/68 im Hinblick auf die Nichtanwendung von Berichtigungsbeträgen im Handelsverkehr mit bestimmten Milcherzeugnissen zwischen Belgien und Luxemburg	18. 10. 68	L 255/1	
17. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1621/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 10. 68	L 255/2	
17. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1622/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 10. 68	L 255/3	
17. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1623/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 10. 68	L 255/5	
17. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1624/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	18. 10. 68	L 255/7	
17. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1625/68 der Kommission zur Änderung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	18. 10. 68	L 255/10	
17. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1626/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	18. 10. 68	L 255/12	
17. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1627/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 10. 68	L 255/14	
17. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1628/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	18. 10. 68	L 255/15	
17. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1629/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	18. 10. 68	L 255/17	
17. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1630/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	18. 10. 68	L 255/19	
17. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1631/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs- erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	18. 10. 68	L 255/21	
18. 10. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1632/68 des Rates, mit der Belgien zur Gewährung von Beihilfen für die Herstellung von Vollmilch- pulver ermächtigt wird	19. 10. 68	L 256/1	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgelend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.